

**L 1 B 1220/05 KR ER**

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 87 KR 1942/05 ER

Datum

14.09.2005

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 B 1220/05 KR ER

Datum

30.05.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Senat nimmt gemäß [§ 142 Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Beschlusses des Sozialgerichts vom 14. September 2005 Bezug.

Das Sozialgericht hat zu Recht den für eine einstweilige Anordnung neben einem Anordnungsanspruch stets auch erforderlichen Anordnungsgrund verneint. Die Antragstellerin hat ihre Beschwerde demgegenüber allein damit begründet, dass ihrer Ansicht nach ein Anordnungsanspruch bestehe. Danach konnte das Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2008-06-10